

Niederschrift

über die 6. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 09.01.2014, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 21:40 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Paul Raffelhüschen	Bürgermeister
Frau Claudia Andresen	
Herr Holger Frädrich	
Herr Dirk Hartmann	
Herr Jürgen Huß	
Frau Karin Köhler	
Frau Annemarie Linneweber	2. stellv. Bürgermeisterin
Herr Heinz Lorenzen	
Herr Till Müller	
Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel	1. stellv. Bürgermeisterin
Herr Jürgen Poschmann	
Herr Eberhard Schaefer	
Herr Peter Schaper	

von der Verwaltung

Frau Renate Gehrman
Frau Birgit Oschmann
Herr Christian Stemmer

Seniorenbeirat

Herr Volker Kahl

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Erland Christiansen
Frau Sabine Gilleßen
Herr Klaus Herpich
Herr Ulrich Herr

Tagesordnung

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Einführung einer Stadtvertreterin in ihre Tätigkeit
- 3 . Anträge zur Tagesordnung
- 4 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 5 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 6.1 . Naturerbesäule
- 6.2 . Ampel Badestraße
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Anträge und Anfragen
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen

- 12 . Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2014 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002003
- 13 . Sondernutzung am Meeresstrand
hier: Änderung der bestehenden Konzession
Vorlage: Stadt/001979
- 14 . Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsu-
chung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen
hier: Beschlussvorschlag der Bürgerinitiative "Kein CO2-Endlager"
Vorlage: Stadt/002007

**1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Be-
schlussfähigkeit**

Bürgermeister Raffelhüschen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ein-
ladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Einführung einer Stadtvertreterin in ihre Tätigkeit

Bürgermeister Raffelhüschen verpflichtet Frau Köhler durch Handschlag zur gewissen-
haften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihr Amt ein.

3. Anträge zur Tagesordnung

Es wird beantragt, den Tagesordnungspunkt Nr. 17 von der Tagesordnung zu nehmen,
da die 1. Ergänzung zur Beschlussvorlage nicht verteilt worden sei.

Es wird erklärt, dass keine Ergänzungsvorlage erstellt worden sei sondern vielmehr
Herr Stemmer in der Angelegenheit berichten werde.

Die Absetzung des Tagesordnungspunktes wird mit 4 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und
4 Enthaltungen abgelehnt.

**4. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunk-
ten**

Die Mitglieder der Stadtvertretung sprechen sich einstimmig dafür aus, die Tagesord-
nungspunkte 15 – 20 nichtöffentlich beraten zu wollen.

5. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 5. Sitzung (öffentlicher Teil)
werden nicht erhoben. Sie gilt damit als genehmigt.

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1. Naturerbesäule

Die Weltnaturerbesäule solle in die Räumlichkeiten der Schutzstation Wattenmeer am
Südstrand verlegt werden.

6.2. Ampel Badestraße

Bürgermeister Raffelhüschen berichtet, die Fußgängerampel in der Badestraße sei de-
fekt gewesen, habe aber wieder in Gang gesetzt werden können.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Frau Linneweber berichtet aus der Sitzung des Hafenausschusses. Dort habe man über die Größe der Flächen für die Surfschulen/Strandgastronomie diskutiert. Diese solle bei 200 m² bleiben.

8. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

9. Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

10. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

11. Ausschussumbesetzungen

Es liegen keine Ausschussumbesetzungen vor.

12. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2014 der Stadt Wyk auf Föhr

Vorlage: Stadt/002003

Herr Poschmann berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Stellenplan ist Grundlage für die Personalkostenansätze im Haushaltsplan. Der Entwurf des Stellenplans der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2014 (Teil A) ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Im Vergleich zum Vorjahr gibt es keine Veränderungen im Stellenplan, so dass die Ausweisung der Veränderungsliste (Teil B) entbehrlich ist.

Herr Poschmann weist darauf hin, dass seitens der FTG kein Zuschuss mehr für den Verkehrsüberwacher gezahlt werde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Stellenplan der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2014 wird genehmigt.

**13. Sondernutzung am Meeresstrand
hier: Änderung der bestehenden Konzession
Vorlage: Stadt/001979**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Historische Vorgeschichte

Die Nutzung des Meeresstrandes für den Badebetrieb gründet sich im Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr auf eine Urkunde „über die Verleihung der ausschließlichen Berechtigung zum Seebadebetrieb (Badekonzession)“ in einer Abschrift datiert vom 22.04.1938, ausgestellt vom damaligen Regierungspräsidenten in Schleswig.

In dieser Urkunde werden die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Badebetriebes in einem Seebad in der damals üblichen Sprachform beschrieben.

In der Vergangenheit hat es wiederholt Überlegungen gegeben diese Badekonzession zu erneuern bzw. nach den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen in zeitgemäßer Sprachregelung zu ändern.

Seitens der Stadt wurde jedoch dafür kein Erfordernis gesehen, weil die Konzession auf unbefristete Zeit erteilt worden sei und lediglich in einer heute nicht mehr zeitgemäßen Sprache darin beschrieben sei, was auch heute noch den Strand- und Badebetrieb ausmache. Ferner wurde befürchtet, dass jede neue Konzession mit einer zeitlichen Befristung versehen wäre. Mit einer dann in Abständen jeweils neu zu erlangenden Konzession würden immer wieder neue Kosten auf die Stadt zukommen, die sich mit Beibehaltung der alten Konzession vermeiden ließen.

Aktueller Anlass

In Zusammenhang mit den geplanten 1. und 2. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 46, der einen planungsrechtlichen Rahmen für die Strandbewirtschaftung darstellt, wird von den zuständigen Behörden (heute untere Naturschutzbehörde) die Übereinstimmung der Bebauungsaussagen mit der Strandkonzession für notwendig erachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mit einem „Wassersportzentrum“ angestrebten Nutzungsformen des Meeresstrandes sich nur noch sehr bedingt aus den Sprachformen von 1938 ableiten lassen.

Vorgehensweise

Die Abstimmungsabläufe um die geplanten Bebauungsplanänderungen im Laufe des vorigen Jahres ergaben u. a., dass die grundsätzlichen Aussagen des Bebauungsplanes Nr. 46 zur Strandbewirtschaftung zusammen mit einem noch zu erstellenden Leitbild für die Strandnutzung die aus Sicht der Träger öffentlicher Belange von der Stadt vorzulegende Strandversorgungskonzeption ersetzen könnte bzw. von den Aussagen her dieser gleichkäme.

Allerdings wäre es dann sachgerecht auf der Grundlage dieser Unterlagen (B-Plan 46 und Leitbild) einen Änderungsantrag zur bestehenden Konzession an die Untere Naturschutzbehörde zu richten, um dann das Planungsrecht mit dem Konzessionsrecht im Sinne des § 34 Landesnaturschutzgesetzes sowohl inhaltlich als auch formal in Übereinstimmung zu bringen.

Kosten

Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde bei einem Gespräch in Husum am 04.02.2013 werden keine Genehmigungskosten von Seiten der Behörde entstehen. Die Kosten werden verursacht durch die von der Stadt beizubringenden Unterlagen, die jedoch im wesentlichen vorliegen werden in Gestalt des Bebauungsplanes Nr. 46 nach seiner 1. und 2. Änderung.

Die Untere Naturschutzbehörde habe angedroht, die alte Konzession zu widerrufen, falls kein Antrag auf eine neue Konzession eingehe.

Die Befristung der neuen Konzession wird kritisch gesehen. Weiterhin wird bezweifelt, dass ein Widerruf der alten Konzession rechtlich haltbar sei.

Da die bisherige Badekonzession unbefristet sei, solle versucht werden, auch die neue Konzession ohne Befristung zu erhalten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss:

Es wird bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt, die bestehende Urkunde „**über die Verleihung der ausschließlichen Berechtigung zum Seebadebetrieb (Badekonzession)**“ dahingehend zu ändern, dass sie inhaltlich den heutigen Erfordernissen entsprechend fortgeschrieben und in zeitgemäßer Sprachform neu gefasst wird, so dass den Anforderungen des § 34 Landesnaturschutzgesetz entsprochen wird.

Sie soll weiterhin unbefristet erteilt werden und gegebenenfalls bei Änderungsbedarf neu beantragt werden.

14. Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen hier: Beschlussvorschlag der Bürgerinitiative "Kein CO2-Endlager" Vorlage: Stadt/002007

Herr Poschmann berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

In Schleswig-Holstein werden derzeit für Gesteinsformationen unterhalb großer Teile der Landesfläche Aufsuchungserlaubnisse und -bewilligungen erteilt. Zahlreiche Genehmigungen stehen derzeit noch aus und es ist nicht bekannt, welche Kreise und Gemeinden betroffen sein werden.

Obwohl vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert, wurden die Gemeinden bisher nicht, die Kreise nur unzureichend beteiligt. Durch den Druck der Bürgerinitiativen und die ersten Verabschiedungen der Beschlussvorlage durch Gemeinden und Wasserverbände sah sich Minister Habeck am 01.10.2013 veranlasst, auch die Gemeinden in Zukunft zu beteiligen. **Die Auswirkungen dieser Beteiligungen hängen jedoch entscheidend davon ab, ob die Gemeinden und Kreise ihre Rechte auch nachdrücklich einfordern.** Deshalb sollten möglichst viele Städte, Gemeinden und Kreise diese Beschlussvorlage verabschieden, um kommunale Rechte zu sichern, unser Grundwasser zu schützen und Fracking zu verhindern.

Die Bürgerinitiative „Kein CO2-Enlager“ hat daher den folgenden Text zur Beschlussfassung in den Städten und Gemeinden über den Kreis Nordfriesland weitergeleitet:

In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, ins-

besondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BverwG, Urteile vom 16.12.1988 – BverwG 4 C 40.86 – BverwGE 81, 95 (BverwG 16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BverwG 4 C 36.86 – BverwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BverwG 7 C 18.91 – BverwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Fa. RWE Dea AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen somit keine Tatsachen mehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebracht) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BbergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obsolet.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagensgrund des § 11 Nr. 3 BBergG.

Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BverwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen, auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von Sandsteinschichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt

zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser, das stark radioaktiv ist – Radium-226 u.a. - und große Mengen an Quecksilber sowie Benzol u.a. enthält, gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zugelassen werden darf, wäre von vorne herein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund.

Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendige Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässer Veränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amts Ermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Bergbehörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt, dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

Es wird die Befürchtung geäußert, dass bei lohnenden Probebohrungen auch die Erlaubnis zur Förderung erteilt werde. Dies sei nicht umkehrbar. Die Gemeinden müssten unbedingt beteiligt werden.

Es wird angeregt, nochmals auf die Rechtswidrigkeit der Genehmigung für die Probebohrungen hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.
2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.
6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.
7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.
8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG).
9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).
10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.

11. Die Stadt Wyk auf Föhr nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.
12. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.
13. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird.

Der Bürgermeister der Stadt Wyk auf Föhr wird ermächtigt, diese Interessen der Stadt Wyk auf Föhr gegenüber der Landesregierung zu vertreten.

Mit diesem Tagesordnungspunkt ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Bürgermeister Raffelhüschen bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verabschiedet die Öffentlichkeit.

Paul Raffelhüschen

Birgit Oschmann